

1) Berichterstattung durch die Verwaltung über den aktuellen Projektstand des Windparks Kirchhausen (Stadtwerke Heilbronn / ZEAG):

Aktuelle Genehmigungssituation

Nach aktuellem Kenntnisstand wurden am 05.12.2024 durch die zuständige Genehmigungsbehörde Vorbescheide gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für fünf geplante Windenergieanlagen erteilt. Diese Vorbescheide klären bestimmte genehmigungsrelevante Einzelfragen, berechtigen jedoch nicht zur Errichtung oder zum Betrieb der Anlagen.

Ein vollständiger Genehmigungsantrag nach § 10 BImSchG wurde bislang nicht eingereicht bzw. dem Regionalverband nicht bekannt gemacht. Das immissionsschutzrechtliche Hauptgenehmigungsverfahren hat aus Sicht des Regionalverbands somit noch nicht begonnen.

Zeitplan

Ein verbindlicher Zeitplan für die Einreichung des Genehmigungsantrags oder den Baubeginn liegt dem Regionalverband nicht vor. Die Terminierung des weiteren Projektverlaufs liegt im Verantwortungsbereich des Vorhabenträgers bzw. des beauftragten Projektierers. Entsprechend können von Seiten des Regionalverbands derzeit keine belastbaren Aussagen zur zeitlichen Perspektive getroffen werden.

Beteiligungsverfahren

Der Regionalverband wurde im Vorfeld des Vorbescheidsverfahrens im Rahmen eines sogenannten Scoping-Termins beteiligt. Dabei handelt es sich um die frühe Abstimmung zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltverträglichkeitsprüfung. In diesem wurden seitens der Verwaltung keine Bedenken erhoben. Im eigentlichen Vorbescheidsverfahren nach § 9 BImSchG erfolgte hingegen keine formelle Beteiligung des Regionalverbands.

Eine Beteiligung im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens nach § 10 BImSchG steht noch aus, da ein entsprechender Antrag nach hiesigem Kenntnisstand bislang nicht eingereicht wurde.

2) Darstellung der betroffenen Vorrangflächen für Windkraft gemäß Regionalplan, insbesondere:

Welche der geplanten Anlagen befinden sich außerhalb des derzeitigen Vorranggebiets?

Von den fünf aktuell geplanten Windenergieanlagen liegen nach derzeitiger Kenntnis zwei außerhalb des im Entwurf der Teilfortschreibung Windenergie II vorgesehenen Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. Eine dieser beiden Anlagen befindet sich in unmittelbarer Randlage des geplanten Vorranggebiets. In Abhängigkeit vom konkret beantragten Standort wäre es möglich, dass diese Anlage im Rahmen der späteren zeichnerischen Ausgestaltung – etwa durch offene Schraffur – als innerhalb des Vorranggebiets gewertet werden könnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Vorranggebietsabgrenzung derzeit im Beteiligungsverfahren befindet und noch keine Rechtsverbindlichkeit besitzt. Eine abschließende planungsrechtliche Bewertung kann daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden.

Welche Konsequenzen ergeben sich daraus für das weitere Verfahren?

Für das Verfahren zur Teilfortschreibung Windenergie II ergeben sich aus der Lage einzelner geplanter Anlagen derzeit keine unmittelbaren planungsrechtlichen Konsequenzen. Gleichwohl können entsprechende Vorhaben im Rahmen der fachlichen Abwägung als Hinweise auf potenziell geeignete Standorte herangezogen werden. Eine Übernahme geplanter Einzelstandorte in die Kulisse der Vorranggebiete erfolgt jedoch nicht automatisch, sondern ist Ergebnis einer eigenständigen raumordnerischen Bewertung im Rahmen des förmlichen Planaufstellungsverfahrens.

3) Bewertung möglicher Erweiterungsschritte:

Ist ein schrittweiser Ausbau (zunächst 3, dann weitere 2 Anlagen) mit den raumordnerischen Steuerungszielen vereinbar?

Ein schrittweiser Ausbau kann mit den Zielen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar sein, sofern sich alle Anlagen langfristig innerhalb eines bestehenden oder vorgesehenen Vorranggebiets für regionalbedeutsame Windkraftanlagen befinden, wie es im Rahmen der Teilfortschreibung Windenergie II vorgesehen ist.

Da sich die Teilfortschreibung derzeit noch im Verfahren befindet, besteht zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtsverbindliche Ausschlusswirkung. Die planungsrechtliche Beurteilung einzelner Vorhaben richtet sich in dieser Übergangsphase weiterhin nach den allgemeinen Anforderungen des § 35 BauGB, wobei bestehende Ziele der Raumordnung entgehen können.

Im Rahmen der frühzeitigen Abstimmung (Scoping) wurden in diesem konkreten Fall keine raumordnerischen Bedenken vorgetragen, da eine Regelung im Regionalen Grünzug vorliegt.

Unabhängig davon bleibt festzuhalten, dass die langfristige Zulässigkeit weiterer Anlagenteile – insbesondere außerhalb der vorgesehenen Vorrangkulisse – maßgeblich davon abhängt, ob die Anlagen später innerhalb eines wirksam festgesetzten Vorranggebiets liegen oder anderweitige planungsrechtliche Grundlagen, etwa kommunale Konzentrationszonen, geschaffen werden.

Wird ein Zielabweichungsverfahren vorbereitet oder erwartet?

Ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Raumordnungsgesetz (ROG) wird derzeit nicht vorbereitet, da auf Grundlage der bisherigen Informationen keine Abweichung von raumordnerischen Zielen erkennbar ist, die ein solches Verfahren erforderlich machen würde.

Vor dem Hintergrund des laufenden Aufstellungsverfahrens zur Teilfortschreibung Windenergie II ist der Regionalverband derzeit intensiv mit der Auswertung der zahlreich eingegangenen

Stellungnahmen und der fachlichen Abwägung befasst. Die personellen und fachlichen Kapazitäten sind dadurch bereits in erheblichem Maße gebunden.

Aus diesem Grund ist eine proaktive Vorbereitung eines Zielabweichungsverfahrens aktuell nicht vorgesehen.

4) Erhebung zur Genehmigungslage im Gesamtgebiet:

Welche weiteren Windkraftprojekte sind in unmittelbarer Nachbarschaft in Planung oder bereits beantragt?

Nach aktuellem Kenntnisstand plant ein weiterer Projektierer in benachbarten Gemeinden der unmittelbaren Umgebung insgesamt sechs Windenergieanlagen. Diese Vorhaben befinden sich derzeit im Planungsstadium und wurden vorbeschrieben.

Gibt es konfliktträchtige Überschneidungen mit Flächen anderer Projektierer?

Aus Sicht des Regionalverbands ergeben sich keine konfliktträchtigen Überschneidungen mit dem hier betrachteten Projekt. Eine konkrete raumbezogene Abstimmung einzelner Anlagentypen oder -standorte untereinander erfolgt jedoch nicht im Rahmen der Regionalplanung, sondern ist Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene, insbesondere im immissionsschutzrechtlichen Verfahren bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde.

5) Bewertung der Etappentaktik (Wildwuchsgefahr):

Wie bewertet die Verwaltung das Vorgehen, zunächst nur einen Teil der geplanten Anlagen zu bauen, obwohl weitere konkret vorgesehen sind?

Aus raumordnerischer Sicht ist eine etappenweise Realisierung von Windenergieanlagen – beispielsweise durch eine gestufte Genehmigung und Errichtung zunächst einzelner Anlagen – grundsätzlich unproblematisch.

Jede einzelne Anlage wird im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eigenständig geprüft, wobei sowohl die raumordnerischen Rahmenbedingungen als auch kumulative Auswirkungen (z. B. Landschaftsbild, Schall, Naturschutz) im erforderlichen Umfang berücksichtigt werden.

Besteht hier die Gefahr eines Windkraft-Wildwuchses durch scheinweise Genehmigung ohne Gesamtbetrachtung?

Eine schrittweise Realisierung führt daher nicht zu einem ungesteuerten oder ungeordneten Ausbau. Die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt unabhängig vom zeitlichen Ablauf auf Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs im jeweiligen Plangebiet.